

LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

Arne Semsrott c/o
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Umweltamt

Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

PF 1354
99503 Apolda

Telefon: 03644 [REDACTED]
Telefax: 03644 [REDACTED]
post.umweltamt@weimarerland.de

Auskunft erteilt:
Herr Opitz

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
	13.12.2021	B 12-21	671	22.12.2021

Das Landratsamt Weimarer Land erlässt als Untere Immissionsschutzbehörde in u. g. Angelegenheit folgenden

Verwaltungsgebührenbescheid B 12-21

Für die mit elektronischem Schreiben vom 13. Dezember 2021 von Ihnen erbetenen und mit dem Schreiben des Landratsamtes vom 22. Dezember 2021 (II/UA/Op/Klimaschutz) erteilten Informationen gemäß Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) i.V.m. dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) wird

eine Gebühr in Höhe von: **136,00 €**

erhoben.

Der Betrag in Höhe von **136,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16

SWIFT-BIC: HELADEF1WEM

oder die

VR Bank Weimar eG

IBAN: DE70 82064188 0002101157

SWIFT-BIC: GENODEF1WE1

unter Angabe des Kassenzzeichens

II/UA/op – B 12-21 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

II.



Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57
BIC: GENODEF1WE1

Elektronischer Zahlungsverkehr:

E-Mail (PDF): rechnung@wl.thueringen.de
E-Rechnung (xml): <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID 16071000-0001-82

Begründung

1.

Mit Ihrer elektronischen Anfrage vom 13. Dezember 2021 (Posteingang: dito) beantragten Sie Informationen nach Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) in Zusammenhang mit dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) und dem Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) bezüglich eines Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes des Kreises Weimarer Land, vertreten durch die Landrätin. Hierbei handelt es sich um Informationen gemäß Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) i.V.m. dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG). Mit unserem Schreiben vom 22. Dezember 2021 (Az.: II/UA/Op/Klimaschutz, beiliegend) übermittelten wir Ihnen die beantragten Informationen.

2.

Das Landratsamt Weimarer Land ist gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. 2006, S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) und § 2 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 als informationspflichtige Stelle sachlich und nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) örtlich zuständig für die Erteilung von Auskünften gemäß ThürUIG sowie ThürTG und somit zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Umweltinformationen/Auskünften.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwKostG erheben Behörden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen. Öffentliche Leistungen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 ThürVwKostG auch sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Diese öffentlichen Leistungen sind gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 1 ThürVwKostG individuelle zurechenbar, da sie beantragt wurden und zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht wurden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Informationen (Leistungen) nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) und Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG).

Die festgesetzten Gebühren finden:

1. im Falle der Auskünfte im Zusammenhang mit dem ThürUIG ihre Rechtsgrundlagen:

- in den §§ 1, 6 Abs. 1, 9, 12 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. 2005, 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769),
- im § 12 Abs. 1 und 3 des ThürUIG i.V.m. § 1 Abs. 1 und der Nummer 1.1 der Anlage 1 (Verwaltungskostenverzeichnis) der Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO) vom 23. November 2006 (GVBl. 2006, S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 262), sowie in § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) i.V.m. der Nummer 1.4.1.1 und



1.4.1.2 des dazugehörigen allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses bezüglich der Zeitgebühren

2. im Falle der Auskünfte im Zusammenhang mit dem ThürTG ihre Rechtsgrundlagen:

- in den §§ 1, 6 Abs. 1, 9, 12 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. 2005, 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769),
- und im § 15 des ThürTG und mangels einer konkretisierenden Verwaltungs-kosten-ordnung für das ThürTG i.V.m. dem § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungs-kostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) i.V.m. der Nummer 1.2.1 im Zusammenhang mit der Ziffer 1.4 des dazugehörigen allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses

Die Informationen zum Spiegelstrich 5 waren vom Bauamt/SB Hochbau und SB Straßen-, Tief- und Ingenieurbau im Landratsamt einzuholen (Angestellte des gehobenen Dienstes). Da die beantragten Informationen in der notwendigen Form nicht zusammengefasst waren, war hier ein erhöhter Zeitaufwand zur Zusammenstellung der Daten zu verzeichnen. Alle Informationen wurden zusammengestellt und ergänzt durch die Informationen zu den Spiegelstrichen 1 bis 4 von einem Angestellten des höheren Dienstes.

Spiegelstrich	1,2 und 4	3	5	
betroffenes Gesetz	ThürTG	ThürUIG	ThürTG	
Behörde/Verwaltungseinheit*	UA	UA	UBAB	UA
Zeitaufwand in Minuten	15	30	45	15
Anzahl angefangener Viertelstunden	1	2	3	1
Gebühr je Viertelstunde in €	19,50	19,50	16,00	19,50
Gebühr in €	19,50	49,00	48,00	19,50

*UA...Umweltamt, UBAB...Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Gebühr nach Nummer 1.1 der ThürUIGVwKostO für die Erteilung schriftlicher bzw. elektronischer Auskünfte bemisst sich nach dem Zeitaufwand und soll mindestens 5 und höchstens 500 € betragen.

Verwaltungskostenfreiheit nach § 2 der ThürUIGVwKostO und § 15 ThürTG besteht nicht.

Die Gebühren nach Zeitaufwand berechnen sich schlussendlich alle nach Nummer 1.4 der ThürAllgVwKostO, wonach die Anzahl der für die Recherche und Zusammenstellung der beantragten Informationen nach Zeitaufwand und somit die benötigten Viertelstunden im vorliegenden Fall für Beschäftigte des höheren (Ziffer 1.4.1.1) und des gehobenen (Ziffer 1.4.1.2) Dienstes zu Grunde gelegt werden. Im vorliegenden Fall ergab sich ein Zeitaufwand für Angestellte des höheren Dienst im Umfang von 1 Stunde und somit v4 Viertelstunden und für Angestellte des gehobenen Dienstes im Umfang von 3 Viertelstunden.

Demzufolge waren nach Nummer 1.4.1.1 der ThürAllgVwKostO pro benötigter Viertelstunde (hier 4 x Viertelstunde) eine Gebühr von 19,50 € und nach Nummer 1.4.1.2 der ThürAllgVwKostO pro benötigter Viertelstunde (hier 4 x Viertelstunde) eine Gebühr von 16,00 € anzusetzen. Daraus ergibt sich die Gesamtgebühr von 136 €. Damit hält sich die zu erhebende Gebühr im vorgegebenen Rahmen von 5 bis 500 €. Auslagen sind nicht angefallen.

III.

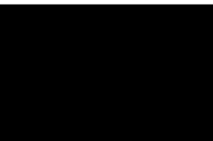
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruches gegen die Kostenentscheidung befreit zunächst nicht von der Zahlungspflicht für die angefallenen Verwaltungskosten; der Widerspruch entfaltet insoweit keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer vorläufigen Befreiung von dieser Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Nach § 14 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.



Amtsteiter

Verteiler:

Urschrift

1. Ausfertigung

Bescheidadressat

Landratsamt Weimarer Land/Untere
Immissionsschutzbehörde